



MEDIENMITTEILUNG

Die Mittagstische an den Sekundarschulen können gedeckt werden – ab Schuljahr 2008/2009

An der heutigen Medienorientierung stellte der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, klar, dass der Terminplan für die Einführung von Mittagstischen an den Sekundarschulen unverändert gilt.

Der erste wichtige Schritt wurde bereits erledigt:

Für 2008 stehen für die Finanzierung der Mittagstische bewilligte Budgetmittel in der Höhe von CHF 750'000 zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden zusammen mit den Elternbeiträgen die Kosten für die Mittagstische finanziert:

- Verpflegung
- allfällige Infrastrukturkosten
- Personal für Betreuung
- Ressourcen für Schulleitung, Sekretariat, Konzeptarbeit

In der Zwischenzeit wurden die Vorarbeiten für die regierungsrätliche Verordnung soweit abgeschlossen, dass in den nächsten Tagen die Mitberichte bei den übrigen Direktionen eingeholt werden können. Weil sich die Spielregeln für die Mittagstische an den Sekundarschulen eng an der vom Gesamtregierungsrat verabschiedeten Vorlage für das Gesetz über familienergänzende Betreuungsangebote orientiert, ist davon auszugehen, dass die Mittagstischvorlage auf Akzeptanz stösst.

Parallel zum Mitberichtsverfahren werden im Rahmen von konferenziellen Anhörungen die Meinungen von Schulräten, Schulleitungen und Gemeinden eingeholt. Der Zeitplan sieht vor, dass die Verordnung noch vor den Sommerferien verabschiedet wird und rechtzeitig auf Schuljahresbeginn 2008/2009 in Kraft tritt.

In Übereinstimmung mit dem Bildungsgesetz werden die Mittagstischangebote nicht top-down flächendeckend und gleichzeitig verordnet (§ 15 lit. g Bildungsgesetz BL). Dank einem pragmatischen Vorgehen bei der Umsetzung sollen überall dort Mittagstisch-Angebote realisiert werden, wo die Bedürfnisse belegt und praxistaugliche Projekte im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.

Auskünfte erteilt:

Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
Tel. 061 552 50 60 (Sekretariat)

Bildungsgesetz BL:

§ 15 Aufgaben der Trägerschaft

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- a. sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest;
- b. sie regeln die Wahl der Schulräte;
- c. sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen;
- d. sie kommen für das Schulmaterial auf;
- e. sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen;
- f. sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen;
- g. sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung;**
- h. sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.